

Schriftliche Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

[REDACTED]

März 2020

1 Hintergrund

Am 1. Januar 2020 feierte das Elterngeld sein dreizehnjähriges Bestehen. Gleichwohl die Einführung von einigen Diskussionen begleitet war, ist es inzwischen eine familienpolitische Leistung mit hoher Akzeptanz. Ihre Wirkung auf die Erwerbstätigkeit der Eltern, die partnerschaftliche Arbeitsteilung, die Fertilität und andere Indikatoren, welche das Wohlbefinden von Eltern und Kindern widerspiegeln, wurden aus unterschiedlichen Perspektiven untersucht. Eine zusammenfassende Auswertung primär ökonomischer Studien zeigt, dass das Elterngeld als Lohnersatzleistung die wirtschaftliche Stabilität junger Familien im ersten Jahr nach der Geburt eines Kindes im Durchschnitt erhöht. Die Erwerbstätigkeit von Müttern im ersten Lebensjahr nach Geburt hat durch das Elterngeld ab-, und im zweiten Lebensjahr zugenommen. Während der Anteil von Vätern in Elternzeit stark zugenommen hat, sind die Effekte auf die partnerschaftliche Arbeitsteilung nicht eindeutig. Effekte auf die Fertilität sind teilweise nachzuweisen. Des Weiteren verstärkt es – entgegen einiger Erwartungen – nicht sozioökonomische Unterschiede in der kindlichen Entwicklung.

Darüber hinaus haben weitere Veränderungen der ursprünglichen Elterngeld-Regelungen die Benachteiligung von Eltern mit Teilzeit-Erwerbstätigkeit beseitigt beziehungsweise die Wirkung bestimmter Elemente des Elterngeldes verstärkt. So hat die Weiterentwicklung zum ElterngeldPlus, das zum 1. Juli 2015 in Kraft getreten ist, die Möglichkeiten verbessert, während des Bezugs von Elterngeld in Teilzeit zu arbeiten. Mit dem im ElterngeldPlus verankerten Partnerschaftsbonus, den Eltern dann erhalten, wenn sie gleichzeitig einer

[REDACTED]

[REDACTED]

T +49 30 897 89 -0
F +49 30 897 89 -200

[REDACTED]

DIW Berlin – Deutsches Institut
für Wirtschaftsforschung e.V.
Mohrenstraße 58, 10117 Berlin
Postanschrift:
DIW Berlin, 10108 Berlin
T +49 30 89789-0
F +49 30 89789-200
www diw.de

Seite 2/13

Teilzeitarbeit nachgehen, wird außerdem die gleichstellungspolitische Ausrichtung des Elterngeldes verstärkt.

Demoskopische Umfragen belegen, dass das Elterngeld generell einen hohen Zuspruch erfährt. Insgesamt handelt es sich bei dem Elterngeld um eine in vielen Bereichen erfolgreiche familienpolitische Maßnahme, deren zielorientierte Wirkung allerdings noch verstärkt werden könnte.¹

2 Wesentliche Inhalte des Entwurfs und eine Bewertung aus ökonomischer Perspektive

1. Anhebung zulässiger Teilzeitumfänge

Neue Regelung

Die bisher geltende Höchstarbeitszeitgrenze wird für die Dauer des Elterngeldbezugs von 30 Wochenstunden auf 32 Wochenstunden erhöht.

Bewertung

Die Höchstarbeitsgrenze auf 32 Wochenstunden hochzusetzen ist sinnvoll, da dies den Familien eine größere wirtschaftliche Stabilität ermöglicht, auch wenn der zu erwartende Einkommenszuwachs – bei gleichbleibender Arbeitszeit des Partners – mit zwei zusätzlichen Stunden nicht sehr groß sein wird. Sofern der Partner/die Partnerin seine/ihre Arbeitszeit entsprechend reduziert, kann dies zu einer gleicheren Verteilung der Arbeitszeit innerhalb der Paare beitragen. Darüber hinaus - dies dürfte von größerer Relevanz sein - ermöglicht die Änderung eine „Viertagewoche“: Arbeitnehmern ist an vier Tagen in der Woche die übliche Arbeitszeit von täglich 8 Stunden möglich.

Einschlägige Analysen von Lauber et al. (2014) zeigen, dass im Falle einer Erwerbstätigkeit der Mütter mit dem jüngsten Kind im ersten Lebensjahr vorrangig eine Arbeitszeit von bis zu 30 Stunden vorliegt: Dies sind von allen diesen Müttern 9%, 2% arbeiten mehr als 30 Stunden. Im zweiten Lebensjahr des jüngsten Kindes arbeiten 31% der Mütter bis zu 30 Stunden, 2% arbeiten

¹ Vgl. Huebener et al. (2017).

Seite 3/13

zwischen 31 und 35 Stunden und 8% 36 Stunden oder mehr. Die bisherige Höchstarbeitszeitgrenze spiegelt sich hier wider. Darüber hinaus zeigen Lauber et al. (2014) für Mütter, welche mit einem Partner zusammenleben und deren jüngstes Kind im 2.-3. Lebensjahr ist, dass 21% ihre Arbeitszeit erhöhen, und nur 12% sie verringern wollen.

Anzumerken ist allerdings, dass u.E. die Änderung der Höchstarbeitsgrenze auch für Eltern gelten sollte, welche sich in der Elternzeit *ohne* Bezug von Elterngeld befinden – die Änderung sieht dies nur für Elternzeit mit Bezug von Elterngeld vor (§ 15 Abs. 7).

2. Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus

Neue Regelung

Der Partnerschaftsbonus wird deutlich flexibler gestaltet. Die bisher geltende feste Bezugsdauer von vier Monaten weicht einer flexibleren Bezugsdauer zwischen zwei und vier Monaten. Das bedeutet, dass der Partnerschaftsbonus auch für nur zwei oder drei Monate beantragt werden kann. Der Bonus kann, anders als bisher, mit Wirkung für die Zukunft beendet werden. Zudem werden ausgezahlte Monatsbeträge für Monate, in denen die Leistungsvoraussetzungen vorlagen, nicht mehr zurückgefordert. Um Eltern zu ermöglichen, auch während des Bezugs des Partnerschaftsbonus auf mögliche betriebliche oder persönliche Belange zu reagieren, wird der Stundenkorridor auf 24-32 Wochenstunden erweitert, mit der Folge, dass Eltern im Schnitt eine Wochenstunde weniger oder auch bis zu zwei Wochenstunden mehr arbeiten können. So haben Eltern mehr Spielraum in Bezug auf Lage und Umfang ihrer Arbeitszeit. Die Neuregelung stellt für den Fall einer schweren Erkrankung eines Elternteils zudem ausdrücklich klar, dass in diesen Fällen auch ein alleiniger Bezug eines Elternteils nach den bekannten Regeln möglich ist.

Bewertung

Die Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus beim ElterngeldPlus ist zu begrüßen. Allerdings wäre aus unserer Sicht zu überlegen, den Stundenkorridor

Seite 4/13

auf 20-32 Stunden auszuweiten. Dies würde es den Eltern bei einer paritätischen Aufteilung von jeweils 20 Stunden ermöglichen, sich die Betreuung des Kindes zur Not auch ohne externe Betreuung aufzuteilen.

3. Mehr Elterngeld für besonders frühgeborene Kinder

Neue Regelung

Eltern, deren Kind sechs Wochen oder früher vor dem voraussichtlichen Tag der Entbindung geboren wurde, erhalten einen weiteren Basiselterngeldmonat bzw. zwei weitere ElterngeldPlus-Monate. Damit erhalten sie mehr Zeit, um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes aufzufangen. Wie weit besonders frühgeborene Kinder in der Entwicklung zurückliegen und wie weit sich die Entwicklungsverzögerung in den Elterngeldbezug fortträgt, ist von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig. Bei Frühgeburten, die sechs Wochen oder früher vor dem errechneten Entbindungstermin liegen, ist eine Verzögerung der Kindesentwicklung zu unterstellen, die die Verlängerung des allgemein geregelten Bezugszeitraums des Elterngeldes um einen Monat nach dessen Schutzgedanken rechtfertigt.

Bewertung

Deutschland hat eine der höchsten Frühgeburtenraten in Europa. Zahlreiche wirtschaftswissenschaftliche Studien belegen, dass besonders früh geborene Kinder, oder auch Kinder mit geringen Geburtsgewichten, nachgelagerte Nachteile im schulischen Werdegang und sogar am Arbeitsmarkt haben.² Andere Studien zeigen, dass Maßnahmen, die zu einer Verringerung von Frühchen-Geburten und geringen Geburtsgewichten geführt haben, sich auch langfristig positiv auf die Kinder auswirken.

Wir begrüßen die vorgeschlagene Gesetzesänderung einer ausgeweiteten Unterstützung von besonders früh geborenen Kindern. Wir weisen jedoch darauf hin, dass es keine belastbare empirische Evidenz dazu gibt, dass eine Ausdehnung

² Vgl. z.B. Black, Devereux & Salvanes (2007), und Currie & Moretti (2007).

Seite 5/13

der bezahlten Elternzeit eine Kompensation für den Geburtsnachteil darstellen kann. Verwandte Studien betrachten lediglich, dass sich eine Ausweitung des Mutterschutzes vor der Geburt in den USA günstig auf Kinder ausgewirkt hat in Bezug darauf, dass die Inzidenz von geringen Geburtsgewichten und Frühchen-Geburten abgenommen hat.³

4. Verwaltungsrechtliche Anpassungen

Neue Regelung

Zahlreiche verwaltungsrechtliche Anpassungen und Klarstellungen verschlanken das Gesetz, entlasten den Beantragungsprozess und führen zu Verbesserungen bei der Elterngeldbemessung für bestimmte Gruppen von Elterngeldberechtigten.

4.1 So wird die Situation von Eltern mit *geringen selbständigen Nebeneinkünften* verbessert. Denn sie können beantragen, für die Elterngeldbemessung wie Nicht-Selbständige behandelt zu werden. Ein neues Antragsrecht wird auch für nicht-selbständige Eltern eingeführt, für die eine Einbeziehung bestimmter, bislang auszuklammernder Zeiten, z.B. mit Bezug von Mutterschaftsgeld, in die Elterngeldbemessung günstiger ist.

Bewertung

Auch diese Veränderung ist zu begrüßen, da einige Frauen, die eine selbstständige Tätigkeit wählen, um Familien- und Erwerbsarbeit besser zu verbinden, davon in Hinblick auf die wirtschaftliche Stabilität ihrer Familie profitieren können. Vermutlich wird dies besonders Soloselbständige ohne eigene Beschäftigte treffen, deren Einkommen teilweise gering sind. Unter den Soloselbständigen ist der Frauenanteil in den letzten Jahren gestiegen⁴, was darauf hindeutet, dass einige diese Option zu einer besseren Vereinbarkeit gewählt haben.⁵

³ Vgl. Rossin (2011), und Stearns (2015).

⁴ Vgl. Bögenhold & Fachinger (2012).

⁵ Vgl. z.B. Boden (1999), Gimenez-Nadal & Ortega (2011), und Gerards & Theunissen (2018).

Seite 6/13

Neue Regelung

4.4 Im Sinne der Gesetzesbereinigung wird die Einkommensgrenze, ab der der Elterngeldanspruch entfällt, für Paare mit einem gemeinsamen Elterngeldanspruch abgesenkt.

Bewertung

Die Absenkung der Einkommenshöchstgrenze erachten wir als sinnvoll, da die bisherige Grenze nur einen sehr kleinen Anteil von Familien betrifft. So zeigen Analysen der Einkommenssteuerstatistik, dass für verheiratete Paare bei Geburt des ersten Kindes in 2014 das zu versteuernde Vorjahreseinkommen nur bei 0,1% aller Familien über 500.000 Euro lag. Dieser Anteil würde auf etwa 0,2% steigen, wenn die Grenze auf 300.000 Euro abgesenkt wird.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass auch die Festlegung der neuen Grenze arbiträr erscheint. Außerdem ist sie nicht an einen Verbraucherpreisindex gebunden, was dazu führt, dass die reale Anspruchsgrenze bei steigenden Verbraucherpreisen sukzessive abgesenkt wird.

Daher regen wir alternativ an, für hohe Einkommen die Ansprüche ab einer bestimmten Stelle sukzessive abzuschmelzen, die Wahl der Schwelle inhaltlich zu begründen und an einen Verbraucherpreisindex zu binden. Beispielsweise könnte die Einkommenshöchstgrenze für den Elterngeldanspruch analog zu den Berechnungen von Armutsschwellwerten festgelegt werden. So könnte z.B. ab dem Sechsfachen des bedarfsbereinigten Median-Bruttoäquivalenzeinkommens der Anspruch mit jedem weiteren 10.000 Euro Einkommen um 10% sinken.⁶

⁶ Basierend auf Berechnungen des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP) liegt das bedarfsbereinigte Median-Bruttoeinkommen eines Einpersonenhaushalts 2018 bei ca. 24.200 Euro (Preise in 2015). Auf Basis der OECD-Skala wird für die Berechnung des Netto-Äquivalenzeinkommens einer Familie mit zwei Erwachsenen mit zwei Kindern ein Faktor von 2,1 verwendet. D.h. für diese Familienkonstellation läge das Median-Bruttoäquivalenzeinkommen bei 50.820 Euro. Verwendet man das Fünffache dieses flexiblen Werts als Einkommenshöchstgrenze, beträgt diese 254.100 Euro für die entsprechende Familienkonstellation.

Seite 7/13

Neue Regelung

4.5 Zu demselben Zweck wird das *Betreuungsgeld* aus dem Gesetz gestrichen. Mit Entscheidung vom 21. Juli 2015 hat das Bundesverfassungsgericht – 1 BvF 2/13 – (BGBl. I S. 1565) die Rechtsgrundlagen für die Gewährung des Betreuungsgeldes in §§ 4a bis 4d Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 15. Februar 2013 für mit dem Grundgesetz (GG) unvereinbar und nichtig erklärt. Die Nichtigkeits- bzw. Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts hat gemäß § 31 Absatz 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz Gesetzeskraft, weshalb das Betreuungsgeld ab Verkündung des Urteils ex tunc entfiel. Die einstigen Rechtsgrundlagen der §§ 4a bis 4d werden im Rahmen einer Neustrukturierung des § 4 weitergenutzt.

Bewertung

Die Streichung des Betreuungsgeldes aus dem Gesetz geschieht vor dem Hintergrund, dass diese sehr umstrittene familienpolitische Leistung abgeschafft wurde. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive waren nicht unerhebliche „Mitnahmeeffekte“ zu erwarten. Auf Ebene der Familienhaushalte waren Anreizwirkungen zu erwarten, die mit einer Erwerbsreduktion insbesondere von Müttern und einer geringeren Kita-Nutzung verbunden waren.⁷

3. Geplante Finanzierung

Für die neuen Regelungen zur Flexibilisierung und Erweiterung der Elterngeldvoraussetzungen sowie die verwaltungsrechtlichen Anpassungen und Vereinfachungen sind keine Mehrausgaben gegenüber der geltenden Rechtslage zu erwarten. Einsparungen und Kosten der Reform werden gegeneinander aufgehoben. Die Senkung der Einkommenshöchstgrenze führt zu einer Einsparung von 40 Mio. Euro. Der Zusatzelterngeldmonat für Eltern von besonders Frühgeborenen führt zu mittelfristigen Mehrausgaben von 15 Mio.

⁷ Vgl. z.B. Spieß (2012), und Müller & Wrohlich (2016).

Seite 8/13

Euro, das Antragsrecht bei geringen selbständigen Nebeneinkünften führt zu Mehrausgaben von 10 Mio. Euro. Die Erhöhung der Arbeitszeit im Elterngeldbezug und Flexibilisierung des Partnerschaftsbonus führen zu weiteren Mehrausgaben von 12 Mio. Euro; hierbei ist wegen der Unvorhersehbarkeit der Inanspruchnahme ein Sicherheitspuffer von weiteren 3 Mio. Euro eingeplant.

Vor diesem Hintergrund stellt sich der Kostenverlauf in den ersten vier Jahren wie folgt dar:

	Haushaltsbelastung (+) bzw. Haushaltsentlastung (-)			
	- in Mio. Euro -			
	2020	2021	2022	2023
Elterngeld	-15	+/- 0	+/- 0	+/-0

Mögliche Folgewirkungen bei Sozialleistungen wie den Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld sind im Einzelnen nicht quantifizierbar, werden aber nach derzeitiger Einschätzung als geringfügig eingestuft und daher nicht ausgewiesen. Eventuell resultierende Mehrausgaben sind innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze zu finanzieren.

Bewertung

Die Einsparungen durch Absenkung der Höchstgrenze schätzen wir auf maximal 30 Mio. Euro. Dieser Schätzung liegen folgende Annahmen zu Grunde: Wir gehen davon aus, dass in der betroffenen Einkommensgruppe die Mutter vor der Geburt erwerbstätig ist. Die Mutter erhält nach der Geburt des Kindes 10 Monate den Maximalbetrag von 1800 Euro Elterngeld (zzgl. des Mutterschaftsgeldes zwei Monate nach Geburt des Kindes). Wenn der Vater die Partnermonate nutzt, wird angenommen, dass er 1800 Euro Elterngeld pro Monat erhält. Damit wird das maximale Einsparungspotenzial berechnet.

Seite 9/13

Anzahl Geburten pro Jahr:	787.500
Anteil der Familien mit Einkommen über 500.000 Euro ⁸	ca. 0,1%
Anteil der Familien mit Einkommen über 300.000 Euro ⁹	ca. 0,25%
Anteil an Familien, die bei Verschiebung der Einkommenshöchstgrenze den Anspruch verlieren:	0,1-0,2%
Max. Anzahl an Familien, die bei Verschiebung der Einkommenshöchstgrenze den Anspruch verlieren:	787 – 1575 Familien

Gesamt-Elterngeld pro Familie Szenario 1 (präferiert): 19.440 Euro

10 Monate Mutter, 2 Monate Vater (Anteil Väter 40%)

Gesamteinsparungen: **15,3-30,6 Mio. Euro**

Alternative Szenarien:

Gesamt-Elterngeld pro Familie **Szenario 2:** 21.600 Euro

10 Monate Mutter, 2 Monate Vater (Anteil Väter 100%)

Gesamteinsparungen: 17-34 Mio. Euro

Gesamt-Elterngeld pro Familie **Szenario 3:** 18.000 Euro

10 Monate Mutter, Vater bezieht kein Elterngeld

Gesamteinsparungen: 14,2-28,4 Mio. Euro

Weitere bisher nicht berücksichtigte Ansatzpunkte für Gesetzesreformen

- **Partnermonate ausdehnen:** Die Einführung der zwei Partnermonate beim Elterngeld 2007 hat dazu geführt, dass der Anteil der Väter, die Elternzeit nehmen, kontinuierlich gestiegen ist und mittlerweile bei fast 40 Prozent liegt. Allerdings bezieht die überwiegende Mehrheit der Väter, die überhaupt in Elternzeit gehen, in der Regel Elterngeld nur für zwei Monate; hingegen nehmen fast 90 Prozent aller Mütter 12 oder mehr Monate Elternzeit. Es ist also festzustellen, dass die Elternzeit nach wie vor sehr ungleich zwischen Müttern und Vätern aufgeteilt ist. Zahlreiche wissenschaftliche Studien legen nahe, dass die ungleiche Aufteilung der Sorgearbeit eine wesentliche

⁸ Anteil bezieht sich auf Familien mit Erstgeborenen, daher ist zu erwarten das dieser Anteil noch einmal deutlich *geringer* ausfällt, wenn auch Familien mit Folgegeburten in die Betrachtung einbezogen werden.

⁹ Anteil bezieht sich auf Familien mit Erstgeborenen, siehe oben.

Ursache für viele Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt ist.¹⁰ Wenn es ein familienpolitisches Ziel ist, dieses Ungleichgewicht in der Aufteilung der Sorgearbeit zu verändern, könnte an der gesetzlich verankerten Ausdehnung der Partnermonate bei einer gleichzeitig unveränderten Bezugsdauer des Elterngeldes von 14 Monaten angesetzt werden. Alternativ könnte die Höhe des Elterngeldes mit zunehmender paritätischer Aufteilung der Elternzeit steigen.

- **Lohnersatzrate beim Elterngeld längerfristig erhöhen:** In repräsentativen Befragungen geben Väter, die keine oder nur eine kurze Elternzeit nehmen, finanzielle Einschränkungen als wichtigsten Grund an, insbesondere in Ostdeutschland.¹¹ Eine Erhöhung der Lohnersatzrate, insbesondere für Familien mit niedrigem Einkommen, erscheint aus unserer Sicht ein geeignetes Mittel zu sein, um die Elternzeit für Väter attraktiver bzw. überhaupt möglich zu machen. Derzeit wird die Lohnersatzrate beim Elterngeld von 65 Prozent für Elternteile mit einem Nettoerwerbseinkommen von unter 1240 Euro pro Monat schrittweise erhöht. Diese Einkommensgrenze entsprach im Jahr 2017 weniger als dem 25. Perzentil der Nettoverdienste aller abhängig Beschäftigten.¹² Das bedeutet, dass nur sehr wenige Personen in Elternzeit, die sonst Vollzeit erwerbstätig sind, in den Genuss einer höheren Ersatzrate als 65 Prozent kommen. Wir empfehlen daher die Anhebung dieser Einkommensgrenze.
- **Elterngeld nicht als Einkommen im Sinne des ALG II anrechnen:** Um familienpolitische Ziele wie die Sicherung der wirtschaftlichen Stabilität insbesondere von Familien im unteren Einkommensbereich und die Verringerung von Kinderarmut zu fördern, wäre es eine effektive Maßnahme, das Elterngeld nicht mehr als Einkommen bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen. Bereits das Erziehungsgeld und auch das Elterngeld wurden von 2007 bis 2011 nicht als Einkommen gewertet. Erst im Jahr 2011 wurde dies unter der damaligen Bundesfamilienministerin

¹⁰ Vgl. z.B. Kleven et al. (2019).

¹¹ Vgl. Samtleben et al. (2019).

¹² Quelle: Auswertung der Daten des Sozio-Oekonomischen Panels, Welle 2017.

Schröder geändert, um Einsparungen im öffentlichen Haushalt zu erzielen. Durch diese Anrechnung haben Haushalte, die Arbeitslosengeld II beziehen und Kinder im ersten Lebensjahr haben, allerdings deutliche Einkommenseinbußen zu verzeichnen. Wenn dies vermieden werden soll, ist es sinnvoll wieder zu der ursprünglichen Regelung zurückzukehren.

- **Maximale Altershöchstgrenze des Kindes für Elternzeit erhöhen:** Bisher ist es möglich, Elternzeit bis zum 8. Geburtstag eines Kindes in Anspruch zu nehmen, gleichwohl die gesamte Dauer von drei Jahren nicht überschritten werden darf. Allerdings ist diese Altersgrenze relativ arbiträr gesetzt, da auch nach dem 8. Geburtstag von Kindern noch familienbedingte Pausen oder Erwerbsreduktionen für Eltern notwendig sein können. Hier ist zum Beispiel auch an die Phase der Pubertät von jugendlichen Kindern zu denken, die es notwendig erscheinen lassen kann, dass Eltern mehr Zeit für ihre Kinder benötigen. Um diesen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen, könnte eine Flexibilisierung der Familienzeit geprüft werden. Eine Option auf Familienzeit im Sinne des Siebten Familienberichtes könnte über den gesamten Lebenszyklus bestehen und wäre nicht mehr an das Alter des Kindes oder an bestimmte Anlässe gebunden. Insgesamt sollte die Zeit von drei Jahren Familien- bzw. Elternzeit nicht überschritten werden.
- **Weitere familienpolitische und steuerrechtliche Reformen:** Die Wirksamkeit des Elterngeldes kann insbesondere dann gesteigert werden, wenn andere familien- oder auch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen diesen nicht entgegenwirken. Mit dem Ehegattensplitting oder der beitragsfreien Mitversicherung von nicht erwerbstätigen Ehepartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung werden die Mehrheit dieser Ziele konterkariert¹³. Reformen in diesem Bereich können somit auch zu einer besseren Erreichung von Zielen beitragen, die das Elterngeld verfolgt. Sie würden dann zu einer konsistenteren Familienpolitik beitragen.

¹³ Vgl. Bonin et al. (2013).

Weiterführende ausgewählte Publikationen:

- Black, S. E., Devereux, P. J., & Salvanes, K. G. (2007). From the cradle to the labor market? The effect of birth weight on adult outcomes. *Quarterly Journal of Economics*, 122, 409-439.
- BMFSFJ (2009). Memorandum Familie leben. Impulse für eine familienbewusste Zeitpolitik. BMFSFJ, Berlin.
- Boden, R. J. (1999). Flexible Working Hours, Family Responsibilities, and Female Self-Employment. *American Journal of Economics and Sociology*, 58, 71-83.
- Bögenhold, D., & U. Fachinger (2012). Neue Selbstständigkeit: Wandel und Differenzierung der Erwerbstätigkeit. *WISO Diskurs*.
- Bonin, H., Fichtl, A., Rainer, H., Spieß, C. K., Stichnoth, H., & Wrohlich, K. (2013). Lehren für die Familienpolitik. Zentrale Resultate der Gesamtevaluation familienbezogener Leistungen. *DIW Wochenbericht*, 40, 3-13.
- Currie, J., & Moretti, E. (2007). Biology as destiny? Short and long-run determinants of intergenerational transmission of birth weight. *Journal of Labor Economics*, 25, 231-264.
- Gerards, R., & Theunissen, P. (2018). Becoming a mompreneur: Parental leave policies and mothers' propensity for self-employment. *Maastricht University, Research Centre for Education and the Labour Market*.
- Gimenez-Nadal, J. I., Molina, J. A., & Ortega, R. (2011). Self-Employed Mothers and the Work-Family Conflict. *Applied Economics*, 44, 2133-2147.
- Huebener, M., Kühnle, D., & Spieß, C. K. (2017). Einführung des Elterngeldes hat Ungleichheit in kindlicher Entwicklung nicht erhöht. *DIW Wochenbericht*, 26, 519-529.
- Huebener, M., Müller, K.-U., Spieß, C. K., & Wrohlich, K. (2016). Zehn Jahre Elterngeld: Eine wichtige familienpolitische Maßnahme. *DIW Wochenbericht*, 49, 1159-1166.
- Jessen, J., Schmitz, S., Spieß, C. K., & Waights, S. (2018). Kita-Besuch hängt trotz ausgeweitetem Rechtsanspruch noch immer vom Familienhintergrund ab. *DIW Wochenbericht*, 38, 825-835.
- Kleven, H., Landais, C., & Sjøgaard, J. E. (2019). "Children and Gender Inequality: Evidence from Denmark. *American Economic Journal: Applied Economics*, 11 (4): 181-209.
- Lauber, V., Spieß, C. K., Storck, J., & Fuchs, N. (2014). Vereinbarkeit von Beruf und Familie von Paaren mit nicht schulpflichtigen Kindern - unter spezifischer Berücksichtigung der Erwerbskonstellation beider Partner: Ausgewählte Ergebnisse auf der Basis der FiD-Daten ("Familien in Deutschland"). *DIW Politikberatung kompakt*, 88, Berlin.

- Müller, K.-U., & Wrohlich, K. (2016). Two Steps Forward – One Step Back? Evaluating Contradicting Child Care Policies in Germany. *CESifo Economic Studies*, 62(4), 672-698.
- Rossin, M. (2011). The effects of maternity leave on children's birth and infant health outcomes in the United States. *Journal of Health Economics*, 30(2), 221–239.
- Samtleben, C., Schäper, C., & Wrohlich, K. (2019). Elterngeld und Elterngeld Plus: Nutzung durch Väter gestiegen, Aufteilung zwischen Müttern und Vätern aber noch sehr ungleich. *DIW Wochenbericht*, 35, 608-613.
- Spieß, C. K. (2012). Betreuungsgeld: Anreize nicht außer Acht lassen. *Wirtschaftsdienst*, 91, 809-810.
- Stearns, J. (2015). The effects of paid maternity leave: Evidence from temporary disability insurance. *Journal of Health Economics*, 43, 85–102.
-